



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Zweiganstalt Dinslaken (2. Besuch)

(JVA Duisburg-Hamborn)

Besuch vom 17. März 2022

Az.: 23I-NW/I/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Coronapandemie.....	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Umgesetzte Empfehlungen	3
E	Nicht umgesetzte Empfehlungen	4
I	Hafträume	4
1	Ausstattung	4
2	Belegungsplanung und Haftraumgröße	4
3	Toiletten in mehrfach belegbaren Hafträumen	5
II	Kameraüberwachung	5
III	Vollständige Entkleidung bei Zugangsuntersuchung	6
IV	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	6
1	Feste Sprechstunde der Anstaltsleitung	6
2	Gefangenenmitverantwortung.....	6
3	Hausordnung.....	6
F	Neue Empfehlungen im Rahmen des zweiten Besuchs	7
I	Sitzgelegenheit im besonders gesicherten Haftraum.....	7
II	Vertrauliche Telefonate	7
III	Zentrale Dokumentation und Auswertung besonderer Sicherungsmaßnahmen.....	7
G	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	7
H	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 17. März 2022 die Justizvollzugsanstalt Dinslaken. Die Nationale Stelle hatte die Einrichtung erstmals am 3. August 2016 besucht und eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der zweite Besuch sollte unter anderem der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden.

Die JVA Dinslaken ist eine Zweigstelle der JVA Duisburg-Hamborn und verfügt über insgesamt 70 Haftplätze für den Vollzug von Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafen und kurzen Strafen von bis zu drei Monaten an erwachsenen Frauen. Belegt waren am Besuchstag 34 Haftplätze.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch einen Tag zuvor in der Abteilung IV – Justizvollzug des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen an und traf gegen 9:45 Uhr in der Anstalt ein.

Der Besuch wurde bis etwa 11 Uhr von Peter Biesenbach, Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen begleitet, mit dessen Büro der Termin zuvor abgesprochen war.

Die Besuchsdelegation führte ein Eingangsgespräch und erbat die Zusammenstellung verschiedener, besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie das Haftgebäude, die Räumlichkeiten für die Aufnahme und die medizinische Zugangsuntersuchung, den besonders gesicherten Haftraum und einen sog. Schlichthaftraum sowie mehrere Hafträume zur Unterbringung von Gefangenen.

Die Leitung sowie die Mitarbeitenden der Justizvollzugsanstalt standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Coronapandemie

Neu aufgenommene Gefangene der JVA Dinslaken werden mit Beginn der Inhaftierung für 14 Tage in Quarantäne in Einzelhaft von anderen Gefangenen getrennt und während dieser Zeit dreimal getestet. Bei vollständig geimpften oder genesenen Personen ist eine Freitestung nach vier Tagen möglich. Während der gemeinsamen Freistunde der Gefangenen in Quarantäne sind Abstandsregeln und das Tragen von Masken vorgeschrieben. Nach Außenaufenthalt ist nach Einschätzung der Anstalt keine Quarantäne der Gefangenen nötig, da sie bezüglich der Einhaltung von Infektionsschutzregeln kein größeres Risiko als Bedienstete darstellen. Besuche für Gefangene waren zum Besuchszeitpunkt nur ohne Körperkontakt erlaubt. Dies gilt auch für Besuche mit Kindern. Die Eltern-Kind-Gruppe ist ausgesetzt.

C Positive Beobachtungen

In der medizinischen Abteilung der Anstalt steht ein Rechner für sog. Telemedizin zur Verfügung, über den Ärztinnen und Ärzte, darunter auch Psychiaterinnen und Psychiater, schnell mit den Gefangenen in Kontakt treten können.

Neben der Urinabgabe werden zur Kontrolle von Drogenkonsum auch Schweißtests erprobt. Da die Abgabe von Urin unter direkter Beobachtung erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreift, begrüßt die Nationale Stelle das Angebot von Alternativen, die die Intimsphäre der Inhaftierten besser schützen.

Die Nationale Stelle begrüßt, dass die während der Pandemie geschaffenen Möglichkeiten für Videobesuche beibehalten werden sollen.

D Umgesetzte Empfehlungen

Die JVA Dinslaken war zum Zeitpunkt des zweiten Besuches nicht überbelegt, unter anderem auch, weil aufgrund der Coronapandemie vorübergehend keine Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt wurden.

Belegungen von vier Personen in einem Haftraum kamen nicht vor, werden allerdings für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Nach Auskunft vor Ort gab es anders als beim Erstbesuch der Nationalen Stelle keine Unterbringung von Raucherinnen gemeinsam mit Nichtraucherinnen mehr.

Die Türspione an den Haftraumtüren wurden in der Zwischenzeit reversibel außer Betrieb genommen. Im besonders gesicherten Haftraum war kein strenger Geruch mehr wahrnehmbar, das Fixierbett wurde in einem gesonderten Raum gelagert. Für Telefongespräche gilt nun eine erweiterte Regelung.

Zum Dolmetschen bei vertraulichen medizinischen Gesprächen werde nach Auskunft der Anstaltsleitung aktuell die Möglichkeit des Videodolmetschens eingeführt. Zudem würden die Gefangenen beim Zugang nicht automatisch entkleidet; über die Durchführung von Durchsuchungen mit Entkleidung werde im Einzelfall entschieden.

E Nicht umgesetzte Empfehlungen

Die Delegation stellte fest, dass mehrere anlässlich des ersten Besuchs gegebene Empfehlungen nicht umgesetzt wurden und empfiehlt dringend, die Umsetzung zeitnah nachzuholen.

I Hafträume

1 Ausstattung

Die Betten der Hafträume sind wie beim Erstbesuch weiter mit dünnen Schaumstoffmatten mit einem unten offenen Bezug und Kopfkeilen ausgestattet. Die Nationale Stelle begrüßt, dass zentral für alle Nordrhein-Westfälischen Justizvollzugsanstalten neue Matratzen beschafft werden sollen. Auf gezeigten Fotos wirken die Matratzen deutlich dicker, vor allem ist der Schaumstoff vollständig durch einen Überzug bedeckt. Im Nachgang zu dem Besuch wurde der Nationalen Stelle mitgeteilt, dass bezüglich der Bereitstellung von Kopfkissen die Ausstattung der Justizvollzugsanstalten der anderen Bundesländer geprüft werde.

Da gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW unter anderem für „*das körperliche [...] Wohlergehen der Gefangenen [...] zu sorgen*“ ist und die Länderkommission über das orthopädische Wohlbefinden der Gefangenen, vor allem bei einer dauerhaften Nutzung von Kopfkeilen ohne zusätzliche Kopfkissen besorgt ist, wird eine für die Gefangenen kostenfreie Anschaffung richtiger Kopfkissen empfohlen.

Die Nationale Stelle bittet um Information, ab wann die neuen Matratzen in der JVA Dinslaken sowie in den anderen Justizvollzugsanstalten des Landes zur Verfügung stehen.

2 Belegungsplanung und Haftraumgröße

Die mehrfach belegbaren Hafträume der JVA Dinslaken haben eine Grundfläche von 16,5 qm. Belegungen von vier Personen in einem Haftraum kamen anders als beim Erstbesuch der Nationalen Stelle nicht vor, werden allerdings für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Wie schon beim Erstbesuch der Nationalen Stelle festgestellt wurde, sind die Gemeinschaftshafträume für eine Belegung mit vier Personen nicht geeignet.

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.

3 Toiletten in mehrfach belegbaren Hafträumen

Die Toiletten in den mehrfach belegbaren Hafträumen sind nur mit Leichtbauwänden abgetrennt; die vorhandene Tür kann nicht abgeschlossen werden. Im Toilettenraum sind Aktivkohlefilter angebracht, die die Luft ohne Austausch mit der Außenluft reinigen sollen und wieder in die Toilettenkabine abgeben. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass die Toilette in mehrfach belegten Hafträumen grundsätzlich abgetrennt und gesondert entlüftet werden muss.¹ In jedem Fall muss eine Verbreitung von Gerüchen im Haftraum wirksam verhindert werden können.

Bei der Nutzung von Aktivkohlefiltern kann es zu Geruchsbelästigungen aufgrund verbrauchten oder verstopften Filters kommen. Eine aktive und regelmäßige Wartung der Anstalt ist vonnöten. Allerdings erscheint der Nationalen Stelle im Wortsinne des Bundesverfassungsgericht eine gesonderte Entlüftung, also das Transportieren der Abluft nach Draußen zweckmäßiger und weniger stör anfälliger als eine Umluftfilterung, erforderlich. Es wird weiterhin empfohlen, nur solche Hafträume mehrfach zu belegen, die über eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen.

II Kameraüberwachung

Die Anstalt verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum im Keller, der kameraüberwacht werden kann. Darüber hinaus können eine Schlichtzelle und sechs Beobachtungszellen kameraüberwacht werden. Die Kameraüberwachung gewährt dabei weiterhin einen uneingeschränkten Einblick in den Toilettenbereich. Nach Auskunft vor Ort werde aktuell die Anschaffung eines Verpixelungssystems für den Toilettenbereich geplant.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder lediglich verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Nationale Stelle bittet um Information, ab wann das System eingesetzt wird.

Die Bilder der Kameraüberwachung laufen in der Sicherheitszentrale auf, in der weiterhin auch regelmäßig Männer die Monitore mit im Blick haben.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jedenfalls bei einer nicht verpixelten Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt.

Die Funktionsleuchten der Kameras in den überwachten Räumen zeigen eine tatsächliche Überwachung im Rahmen eines manuell aktivierbaren, viertelstündlich durch das System ausgelösten

¹ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

Alarms an. Bei manueller Einsichtnahme abseits des Alarms werden die Funktionsleuchten jedoch nicht aktiviert.

Für die betroffene Person soll jederzeit erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist. Um Missbrauchsmöglichkeiten vorzubeugen, sollen die Funktionsleuchten der Überwachungskameras ausnahmslos anzeigen, wenn die Kamera eingeschaltet und Einsicht in den Raum genommen wird.

III Vollständige Entkleidung bei Zugangsuntersuchung

Die Verfügung der Anstaltsleitung über Durchsuchungen sieht lediglich vor, bei jeder Kontrolle das Schamgefühl bestmöglich zu schonen, ohne ein konkretes Vorgehen zu nennen.

Durchsuchungen, die die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.²

Es ist sicherzustellen, dass die Verfügung auf die konkrete Regelung hinweist, dass die Durchsuchung in zwei Phasen durchzuführen ist, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

IV Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

1 Feste Sprechstunde der Anstaltsleitung

Da in der JVA Dinslaken keine Gefangenenmitverantwortung organisiert ist und die Anstaltsleitung nach eigener Aussage nur in größeren Abständen in der Zweigstelle Dinslaken persönlich präsent ist, regt die Länderkommission weiter eine regelmäßige Sprechstunde mit der Anstaltsleitung an. Auch wenn, wie vor Ort mitgeteilt wurde, hierzu keine Rechtspflicht besteht, kann dies dabei helfen, auftretende Probleme in der Anstalt wirksam und schnell zu erkennen und anzugehen.

2 Gefangenenmitverantwortung

Eine Gefangenenmitverantwortung besteht in der JVA Dinslaken weiterhin nicht. Die Gefangenen werden jedoch mittels Aushängen auf die Möglichkeit zur Wahl einer Gefangenenmitverantwortung hingewiesen.

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Anstalt die Gefangenen weiter bei der Errichtung einer Gefangenenmitverantwortung unterstützt und motiviert. Hierzu sollten die Vorteile und die Notwendigkeit einer Gefangenenmitverantwortung transparent gemacht werden.

3 Hausordnung

Die Hausordnung der JVA Dinslaken weist nach wie vor nicht auf die Möglichkeit hin, Hygieneartikel sowie Desinfektionsmittel kostenlos von der Kammer ausgehändigt bekommen zu können.

² BVerfG, Urteil vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33 – 35.

F Neue Empfehlungen im Rahmen des zweiten Besuchs

I Sitzgelegenheit im besonders gesicherten Haftraum

Im besonders gesicherten Haftraum ist keine Sitzmöglichkeit in normaler Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden. Er ist lediglich mit einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt würde.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff (oder aus ganz schwerem Material) für Betroffene. Hierzu bieten sich beispielsweise auch sogenannte herausfordernde Möbel an, die robust und ohne scharfe Kante sind, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

II Vertrauliche Telefonate

Die Telefone für Gefangene befinden sich ohne Abschirmung auf den Fluren des Hafthauses. Das Führen vertraulicher Telefonate ist somit kaum möglich.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können. In vielen Justizvollzugsanstalten hat sich hierbei z.B. das Konzept der Haftraumtelefonie bewährt.

III Zentrale Dokumentation und Auswertung besonderer Sicherungsmaßnahmen

Nach Mitteilung vor Ort wird die Dokumentation der besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht zentral erfasst und ausgewertet. Es gibt auch keine regelmäßige Auswertung der Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen in der Anstalt und auf Landesebene.

Eine separate Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen und der gescheiterten milderer Mittel dient nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Eine regelmäßige Auswertung kann präventive Wirkung entfalten, indem sie zu einer Verringerung oder Vermeidung von Sicherungsmaßnahmen beitragen kann. Zudem stellt sie Transparenz in Bezug auf Maßnahmen her, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Die Nationale Stelle empfiehlt eine regelmäßige und detaillierte Auswertung der Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen in der Anstalt und landesweit.

G Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Besuche von Kindern sind in der JVA Dinslaken zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus nur ohne körperlichen Kontakt möglich, die Eltern-Kind-Gruppe ist ausgesetzt. Um bestehende Beziehungen zu den eigenen Kindern zu schützen und aufrecht zu erhalten, sind ein regelmäßiger Kontakt und auch körperliche Nähe wichtig. Im Rahmen ihrer Besuche hat die Nationale Stelle

unterschiedliche Vorgehensweisen zum Schutz der Einrichtungen vor dem Coronavirus vorgefunden. So sind in einer besuchten Anstalt Besuche von Kindern mit Körperkontakt bei geimpften und ungeimpften Gefangenen zum Schutz des Kindeswohls möglich.

Bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, ist gemäß Art. 3 Abs. 1. der UN-Kinderrechtskonvention deren Wohl besonders zu berücksichtigen. Auch Art. 6 GG schützt Ehe und Familie sowie die Umgangsmöglichkeit mit den eigenen Kindern. Aus diesem Grund enthält auch § 19 Abs. 2 StVollzG NRW eine privilegierte Besuchsregelung für minderjährige Kinder.

Vor diesem Hintergrund würde die Nationale Stelle eine Überprüfung der geltenden Regeln mit dem Ziel, die Beziehung von inhaftierten Gefangenen zu ihren Kindern weiter zu fördern, begrüßen.

H Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 8. Dezember 2022